

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

### Änderungen im diplomatischen Korps vom 11. bis 17. Dezember 1957

**Belgien.** Herr André Bayot, Botschaftsrat, wurde auf einen andern Posten versetzt.

**Deutschland.** Herr Gottfried Friedrich, Kanzleichef, hat sein Amt übernommen.

Er ersetzt Herrn Gerhard Koepke, der nächstens die Schweiz verlassen wird.

**Indonesien.** Herr Imam Soewadji, Dritter Handelssekretär, gehört dieser Mission nicht mehr an.

**Liban.** Herr Maurice Tabet, Erster Legationssekretär, ist auf einen andern Posten berufen worden.

**Vereinigte Staaten von Amerika.** Herr Adrian B. Colquitt, Erster Botschaftssekretär, ist dieser Mission zugeteilt worden.

Er ersetzt Herrn Anthony Clinton Swezey, der demnächst die Schweiz verlässt.

3614

### Schweizerisches naturwissenschaftliches Reisestipendium

Im Einverständnis mit dem Eidgenössischen Departement des Innern bringt die unterzeichnete Kommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft ein Reisestipendium von höchstens 12 000 Franken zur Ausschreibung. Es ist dazu bestimmt, einem schweizerischen Naturforscher (Zoologen oder Botaniker) zu ermöglichen, in den Jahren 1958/59 eine Reise zum Zwecke wissenschaftlicher Arbeiten zu unternehmen.

Es bleibt der Verständigung der Kommission mit den Stipendiaten vorbehalten, Reise- und Arbeitsprogramm sowie ein Pflichtenheft im einzelnen festzustellen.

Bei der Vergebung der Stipendien werden die Lehrer der Naturwissenschaften an schweizerischen Hoch- und Mittelschulen sowie jüngere Leute, die ihre Studien mit Auszeichnung abgeschlossen haben, vorzugsweise berücksichtigt. Massgebend für den Vorschlag der Kommission ist die wissenschaftliche Qualifikation des Kandidaten und die Ausgestaltung seines Arbeitsprogramms.

Bewerber haben ihre Anmeldung, begleitet von einem Curriculum vitae und Ausweisen über die bisherige wissenschaftliche Tätigkeit, bis spätestens

31. März 1958 an Herrn Professor Dr. B.P.G. Hochreutiner, rue St-Victor 10, Genf, der auch zu weiterer Auskunft bereit ist, einzusenden.

November 1957.

Die Kommission für das schweizerische naturwissenschaftliche Reise-stipendium.

Der Präsident:

Professor Dr. **B.P.G. Hochreutiner**, Genf

Der Vizepräsident:

Professor Dr. **G. Blum**, Freiburg

Der Sekretär:

Professor Dr. **Ed. Handschin**, Basel

Professor Dr. **Cl. Favarger**, Neuenburg

Professor Dr. **E. Gäumann**, Zürich

Dr. **A. Nadig**, Chur

3614

Professor Dr. **R. Matthey**, Lausanne

## Amtliches Gemeindeverzeichnis der Schweiz

Einem Gesuch des Regierungsrates des Kantons Bern vom 8. März 1957 entsprechend, hat der Bundesrat am 12. Juli 1957 der Änderung des Gemeindevamens «Reichenbach bei Frutigen» in

### Reichenbach im Kandertal

zugestimmt. Für die Bundesverwaltung und die öffentlichen Transportanstalten ist die neue Schreibweise «Reichenbach im Kandertal» verbindlich. (Bundesratsbeschluss über Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen vom 5. Februar 1954.)

3614

## Notifikation

Klaus Haffmann, Maurer, geboren 5. Juli 1938, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft gewesen in Dietikon (Zürich), Mühlehaldenstrasse 52, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Gestützt auf das am 22. August 1957 aufgenommene Strafprotokoll verurteilte Sie die Zolldirektion Basel am 2. Oktober 1957 wegen Zollübertretung in Verbindung mit Bannbruch und Widerhandlung gegen die Bundesratsbeschlüsse über die Warenumsatz- und die Luxussteuer, in Anwendung der Artikel 74, Ziffer 3, 76, Ziffer 2, 77, 82, 85 und 91 des Zollgesetzes, der Artikel 52 und 53 des Warenumsatzsteuerbeschlusses sowie der Artikel 41 und 42 des Luxussteuerbeschlusses, zu einer Busse von 19,25 Franken, die zufolge der förmlichen und unbedingten Anerkennung des Übertretungstatbestandes auf 12,85 Franken herabgesetzt werden konnte. Ferner wurden Ihnen die Kosten und Gebühren der Untersuchung von 8,65 Franken auferlegt.

Gegen die Höhe der Busse können Sie innert 30 Tagen seit Veröffentlichung dieser Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Beschwerde führen.

Bern, den 17. Dezember 1957.

*Eidgenössische Oberzolldirektion*

3614

## **Reglement**

über

### **die Ausbildung und die Prüfung der Lehrtöchter im bäuerlichen Haushalt**

(Vom 21. November 1957)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,  
gestützt auf die Artikel 9 bis 11 der Verordnung vom 1. Juni 1956 über die  
hauswirtschaftliche Ausbildung und über die Berufsbildung der Bäuerin, er-  
lässt nachstehendes:

### **Reglement über die Ausbildung und die Prüfung der Lehrtöchter im bäuerlichen Haushalt**

#### **I. Ausbildung der Lehrtöchter**

##### **1. Lehrverhältnis**

###### **Art. 1**

###### *Anforderungen an den Lehrbetrieb*

Lehrtöchter darf nur annehmen, wer dafür Gewähr bietet, dass sie in einem  
bäuerlichen Familien- oder Kollektivhaushalt ohne gesundheitliche und sitt-  
liche Gefährdung nach Massgabe des Lehrprogramms fachgemäss ausgebildet  
werden.

###### **Art. 2**

###### *Höchstzahl der Lehrtöchter*

<sup>1</sup> In einem Lehrbetrieb darf gleichzeitig nur eine Lehrtöchter ausgebildet  
werden.

<sup>2</sup> Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die zuständige kantonale  
Behörde im Einzelfall ausnahmsweise die Ausbildung einer zweiten Lehrtöchter  
bewilligen.

###### **Art. 3**

###### *Dauer der Lehre und beruflicher Unterricht*

<sup>1</sup> Die bäuerliche Haushaltlehre dauert mindestens ein Jahr. Vorbehalten  
bleibt die Verlängerung auf eineinhalb oder zwei Jahre durch die Kantone

gemäss Artikel 10, Absatz 1, der Verordnung vom 1. Juni 1956, sofern die Lehrtochter beim Lehrantritt das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat.

<sup>2</sup> Die Lehrtochter ist zum Besuch des hauswirtschaftlichen Unterrichts verpflichtet. Dieser kann in den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen, in besondern Klassen derselben oder in geschlossenen Kursen erteilt werden.

<sup>3</sup> Um Störungen im beruflichen Unterricht zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schulsemesters anzusetzen.

## 2. Lehrprogramm

### Art. 4

#### *Allgemeine Richtlinien*

<sup>1</sup> Die bäuerliche Haushaltlehre bezweckt durch fachgemässe Vorbildung in der bäuerlichen Hauswirtschaft und durch Förderung der Berufsfreude einen tüchtigen weiblichen Nachwuchs im Bauernstande zu schaffen. Im Hinblick auf dieses Ziel ist die Lehrtochter von Anfang an planmässig und stufenweise in die Arbeiten des Lehrprogrammes gemäss Artikel 5 einzuführen. Sie ist jeweils rechtzeitig über die bei den verschiedenen Arbeiten möglichen Unfall- und Krankheitsgefahren aufzuklären. Die Lehrmeisterin soll die Lehrtochter zur Führung eines Arbeitsheftes und eines Kassabuches anhalten.

<sup>2</sup> Die Lehrtochter ist zu Ordnung, Reinlichkeit und Zuverlässigkeit und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu selbständiger Arbeit zu erziehen.

<sup>3</sup> Die verschiedenen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten sind abwechselungsweise zu wiederholen, damit die Lehrtochter allmählich mit allen vorkommenden Arbeiten vertraut gemacht wird. Sie soll am Ende der Lehrzeit die im Lehrprogramm erwähnten Arbeiten möglichst selbständig und in angemessener Zeit ausführen können.

<sup>4</sup> Es bleibt den kantonalen Behörden anheimgestellt, ob die Betriebsarbeiten als Lehr- und Prüfungsfach im Sinne des Lehrprogrammes gemäss Artikel 5 gelten sollen.

### Art. 5

#### *Lehrprogramm*

Kochen. Vorbereitungsarbeiten: Bereitstellen der Lebensmittel und Handhaben des Kochgeschirrs und der Hilfsgeräte, Rüstarbeiten.

Zubereitungsarten: Rohkost, Dämpfen, Braten, Backen, Rösten.

Gerichte: Suppen, Saucen, Gemüse und Salate, Kartoffeln, Fleisch, Milch-, Getreide- und Käsespeisen, Eiergerichte, Teigwaren, Gerichte aus selbstgemachten Teigen, Obst, Getränke.

Anrichten und Warmhalten der Gerichte.

Aufbewahren von Speiseresten und ihre Verwertung.

Haltbarmachen der betriebseigenen Produkte.

Kochkunde. In Verbindung mit dem Kochen sind der Lehrtochter unter besonderer Berücksichtigung der Selbstversorgung folgende Kenntnisse zu vermitteln:

Grundlagen der Ernährung.

Herkunft, Qualität und Preiswürdigkeit der Lebensmittel.

Rationelles Einkaufen und zweckmäßige Vorratshaltung.

Aufstellen einfacher Speisezetteln.

Richtige Arbeits- und Zeiteinteilung.

Sparsamer Verbrauch von Lebensmitteln und Brennmaterial.

Küchenarbeiten. Tägliche Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten vor und nach den Mahlzeiten. Periodische Reinigungsarbeiten.

Hausarbeiten. Tägliche Instandhaltung und Reinigung der Wohn-, Schlaf- und Nebenräume. Arbeiten um den Esstisch. Periodisch wiederkehrende Hausarbeiten. Pflege und Reinigung der Schuhe, Kleider und Arbeitsgeräte.

Waschen. Vorbereiten und Durchführen der Wäsche, unter Berücksichtigung von Bunt- und Wollwäsche. Kenntnis und Verwendung der gebräuchlichsten Waschmittel.

Glätten. Glätten einfacher Haus- und Leibwäsche und einfacher Kleidungsstücke.

Haushaltungskunde. Einführung in rationelle Arbeitsmethoden und in den Gebrauch zweckdienlicher Arbeitsgeräte. Kenntnis und Verwendung der gebräuchlichsten Reinigungsmittel.

Handarbeiten. Ein- oder Aufsetzen von Flickern von Hand und mit der Maschine. Wiefeln. Flickern von Gestricktem. Instandhaltung schadhafter Wäsche- und Kleidungsstücke. Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten der gebräuchlichsten Textilien.

Gartenarbeiten. Vorbereiten und Herrichten der Gartenbeete. Ansäen und Anpflanzen der gebräuchlichen Gemüsearten. Pflege und Ernte der Kulturen. Fruchtwechsel. Ein- und Überwintern der Gemüse.

Hühner- oder Schweinehaltung. Tägliche Wartung der Tiere. Fütterung unter Berücksichtigung der betriebseigenen Futtermittel. Stalleinrichtungen.

Betriebsarbeiten (fakultativ). Reinigung des Milchgeschirrs. Ernten und Einlagern von Obst. Mithilfe bei den nach Landesgegenden üblichen Feld- und Rebarbeiten.

## II. Lehrabschlussprüfung

### Art. 6

#### *Allgemeines*

<sup>1</sup> Gegen Ende der Lehrzeit oder bei erster Gelegenheit nach deren Abschluss hat sich die Lehrtochter der Lehrabschlussprüfung zu unterziehen.

<sup>2</sup> Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Lehrtochter das Lehrziel als Gehilfin im Bauernhaushalt erreicht hat.

<sup>3</sup> Die Veranstaltung der Prüfung ist Sache der Kantone. Sie können deren Durchführung einer Frauenorganisation übertragen, die dem Kanton jährlich darüber Bericht zu erstatten hat.

#### Art. 7

##### *Organisation der Prüfung*

<sup>1</sup> Die Prüfung ist grundsätzlich im Lehrkanton abzulegen. Wo dies nicht möglich ist, bestimmt die zuständige kantonale Behörde den Prüfungsort.

<sup>2</sup> Die Lehrmeisterin wird von der zuständigen kantonalen Behörde aufgefordert, die Lehrtochter zur Prüfung anzumelden.

<sup>3</sup> Die Prüfung ist in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Sie kann in landwirtschaftlichen Haushaltungs- oder Bäuerinnenschulen, in dafür geeigneten Schulhäusern oder landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt werden. Den Lehtöchtern sind zu Beginn der Prüfung die Arbeitsplätze anzuweisen und die Materialien für die Prüfungsarbeiten auszuhändigen und nötigenfalls zu erklären.

#### Art. 8

##### *Expertinnen*

<sup>1</sup> Die Prüfung wird von Expertinnen abgenommen. Als solche sind Bäuerinnen und Fachlehrkräfte zu ernennen, wobei in erster Linie Teilnehmerinnen von Expertenkursen zu berücksichtigen sind.

<sup>2</sup> Die Ausführung der praktischen Arbeiten ist durch eine genügende Anzahl von Expertinnen zu überwachen. Die Beurteilung der Arbeiten sowie die Abnahme der mündlichen Prüfungen hat durch mindestens zwei Expertinnen zu erfolgen.

<sup>3</sup> Die Expertinnen haben die Lehrtochter in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

#### Art. 9

##### *Dauer der Prüfung und Prüfungsfächer*

<sup>1</sup> Die Prüfung dauert mindestens einen Tag und zerfällt in einen praktischen und einen theoretischen Teil, welcher in der Beantwortung mündlicher oder schriftlicher Fragen besteht.

<sup>2</sup> Die Prüfung umfasst folgende Fächer und Prüfungszeiten:

##### a. Praktische Prüfung

1. Kochen zirka 2 Stunden;
2. Hausarbeiten zirka 1½ Stunden;
3. Glätten zirka ¾ Stunden;
4. Handarbeiten zirka 1½ Stunden.

b. Theoretische Prüfung

5. Kochkunde zirka  $\frac{1}{4}$  Stunde;
6. Haushaltungskunde zirka  $\frac{1}{4}$  Stunde;
7. Waschen zirka  $\frac{1}{4}$  Stunde;
8. Gartenarbeiten zirka  $\frac{1}{4}$  Stunde;
9. Hühner- oder Schweinehaltung zirka  $\frac{1}{4}$  Stunde;
10. Betriebsarbeiten (fakultativ) zirka  $\frac{1}{4}$  Stunde.

Art. 10

*Prüfungsstoff und Beurteilung*

<sup>1</sup> Die Lehrtochter wird im Rahmen des Lehrprogramms in den folgenden Fächern geprüft, wobei die praktischen Fächer zum Zwecke der Beurteilung in Positionen aufgeteilt werden, die gemäss Artikel 11 einzeln zu bewerten sind:

a. Praktische Prüfung

1. Kochen (Zubereiten einer einfachen Mahlzeit von drei Gerichten)
  - Pos. 1. Suppe oder Sauce oder rohe Speise.
  - Pos. 2. Fleischgericht oder Gericht aus einem Getreideprodukt oder Kuchen aus selbstgemachtem Teig.
  - Pos. 3. Gemüse-, Kartoffel-, Käse-, Milch-, Eier- oder Obstgericht.
2. Hausarbeiten
  - Pos. 1. Eine täglich oder periodisch vorkommende Arbeit in Wohn-, Schlaf-, Nebenräumen oder Küche.
  - Pos. 2. Eine Wascharbeit oder eine Reinigungs- oder Pflegearbeit an Schuhen oder Kleidern.
3. Glätten
  - Pos. 1. Glatte Wäsche.
  - Pos. 2. Einfache Leibwäsche.
  - Pos. 3. Wäschestück mit eingesetzten Ärmeln.
4. Handarbeiten
  - Pos. 1. Ein- oder Aufsetzen eines Flickes von Hand oder mit der Maschine.
  - Pos. 2. Wiefeln. Glatte Strickfläche nach der Masche stopfen.
  - Pos. 3. Kleine Näharbeiten.

b. Theoretische Prüfung

5. Kochkunde

Grundlagen der Ernährung. Herkunft, Qualität und Preiswürdigkeit der Lebensmittel. Aufstellen einfacher Speisezetteln unter Berücksichtigung der eigenen Produkte. Vorratshaltung. Arbeits- und Zeiteinteilung.

6. Haushaltungskunde

Arbeitsmethoden. Arbeitsgeräte. Reinigungsmittel.

7. Waschen  
Vorbereiten und Durchführen einer Wäsche. Waschmittel.
8. Gartenarbeiten  
Herrichten eines Gartenbeetes. Ansäen und Anpflanzen von gebräuchlichen Gemüsearten. Pflege der Kulturen. Ernte. Ein- und Überwintern der Gemüse.
9. Hühner- oder Schweinehaltung  
Tägliche Wartung der Tiere. Fütterung unter Berücksichtigung der betriebseigenen Futtermittel. Stalleinrichtungen.
10. Betriebsarbeiten (fakultativ)  
Reinigen des Milchgeschirrs. Ernten und Einlagern von Obst. Kenntnis der nach Landesgegenden wichtigsten Feld- und Rebarbeiten.

<sup>2</sup> Bei der Beurteilung der praktischen Prüfungsarbeiten sind die Arbeitsweise (Arbeitseinteilung, Geschicklichkeit, Sorgfalt) und die Arbeitsleistung (fertige Arbeit, Brauchbarkeit, Aussehen) zu berücksichtigen. Es soll vor allem festgestellt werden, ob die Lehrtochter auch die notwendigen Handgriffe und Vorrichtungen beherrscht und ob sie ihre Arbeit mit Überlegung ausführt.

### Art. 11

#### *Notengebung*

<sup>1</sup> Für jede Prüfungsposition gemäss Artikel 10, Absatz 1, haben die Expertinnen eine Note nach folgender Abstufung zu erteilen:

Abstufung der Leistung	Beurteilung	Note
Qualitativ und quantitativ vorzüglich . . . . .	sehr gut	1
Gut, mit geringen Fehlern behaftet . . . . .	gut	2
Noch brauchbar . . . . .	genügend	3
Den Mindestanforderungen, die an eine Absolventin der Haus- haltlehrprüfung zu stellen sind, nicht entsprechend . . .	ungenügend	4
Unbrauchbar . . . . .	unbrauchbar	5

<sup>2</sup> Für die Beurteilung «sehr gut bis gut» oder «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 beziehungsweise 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

<sup>3</sup> Das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen eines Faches gemäss Artikel 10, Absatz 1, bildet die betreffende Fachnote. Sie wird auf eine Dezimalstelle, ohne Berücksichtigung eines Restes, berechnet.

### Art. 12

#### *Prüfungsergebnis*

<sup>1</sup> Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Diese bildet das Mittel der Fachnoten der geprüften Fächer ( $\frac{1}{9}$  bzw.  $\frac{1}{10}$  der Notensumme) und ist auf eine Dezimalstelle, ohne Berücksichtigung eines Restes, zu berechnen.

<sup>2</sup> Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote den Wert 3,0 nicht überschreitet. Sofern jedoch in zwei von den drei Hauptfächern Kochen, Hausarbeiten, Handarbeiten die Note 3 überschritten wird, gilt die Prüfung als nicht bestanden, selbst wenn die Gesamtnote besser als 3 ist.

<sup>3</sup> Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung, so haben die Expertinnen genaue Angaben hierüber in das Notenformular einzutragen. Die Prüfungskommission leitet die Bemerkungen unverzüglich an die zuständige kantonale Behörde weiter.

#### Art. 13

##### *Prüfungsausweis*

<sup>1</sup> Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält einen Prüfungsausweis. Hiefür ist das vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.

<sup>2</sup> Der Prüfungsausweis wird von der zuständigen kantonalen Behörde oder von der mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Frauenorganisation unterzeichnet.

<sup>3</sup> Die Noten werden im Prüfungsausweis nicht eingetragen, sind aber der Lehrtochter in einem Prüfungszeugnis bekanntzugeben.

### III. Schlussbestimmungen

#### Art. 14

##### *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

#### Art. 15

##### *Übergangsbestimmung*

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Lehrverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements begonnen haben, keine Anwendung.

Bern, den 21. November 1957.

*Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement*

**Holenstein**

## Vollzug des Berufsbildungsgesetzes

Nachgenannten Personen sind auf Grund bestandener Prüfung folgende gesetzlich geschützte **Titel** gemäss den Bestimmungen der Artikel 42-49 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung verliehen worden:

### A. Diplomierter Automechaniker

Aufdermauer Johnny, Bern	Rothen Ernst, St. Gallen
Bucher Richard, Kastanienbaum	Rutschmann Edwin, Wasterkingen
Bürgisser Edy, Frauenfeld	Schneider Georg, Basel
Frey Ernst, Jona	Wagner Franz, Känerkinden
Frey Kaspar, Sempach	Wenk Erwin, Niederweningen
Frey Louis, Muri (Aargau)	Wicki Hans, Kriens
Greder Kurt, Luzern	Willi Johann, Basel
Hammer Emil, Luzern	Wismer Adolf, Rotkreuz
Koller Max, Aarburg	Zbinden Hans, Bern
Lanz Walter, Oftringen	

### B. Bäckermeister

Gerber René Paul, Bern	Wälchli Hans, Burgdorf
Hostettler Paul, Sigriswil	Wernli August, Zürich
Kuchen Walter, Belp	Wüthrich Karl Werner, Niederscherli
Meier Benedikt, Liestal	Wyss Karl, Sarnen
Oppliger Walter, Kempten	

### C. Bäckermeister-Pâtissier

Blum Bruno, Aarau	Oertli Robert Ernst, Ossingen
Eymann Hansruedi, Bern	Scheidegger Walter, Solothurn
Holzer Johann, Ostermundigen	Scheiwiler Peter Ignaz, Wil (SG)
Järmann Ernst, Bern	Von Wartburg Walter, Brugg
Lötscher Jules, Luzern	Ziegler Alois Josef, Zürich
Niffeler Johann Josef, Biel	Zumbühl Heinz Emil, Mumpf
Nyffeler Hans Ulrich, Aarwangen	

### D. Diplomierter Kaufmann des Detailhandels

Althaus Rudolf, Signau	Gloor César, Bern
Beeler David, Horgen	Grass Daniel, Thusis
Berchtold Adelheid, Frl., Thun	Hilzinger Ernst, Winterthur
Berger Franz, Zürich	Högger Albert, Weinfelden
Brennwald Hans, Uster	Ineichen Walter, Schaffhausen
Brunner Paul, Adelboden	Keller Willi, Schwanden
Burkhalter Willi, Langnau i. E.	Leuenberger Ly, Frl., Stäfa
Dällenbach Reinhold, Zürich	Meyer Wilhelm, Güttingen
Dober Bruno, Küsnacht (SZ)	Oesch Werner, Thun
Egger Daniel, Uzwil	Oeschger Hermann, Basel
Felber Albert, Effretikon	Oppliger Fritz, Dürrenast-Thun
Feld Reinhart, Rifferswil	Pina-Aebi Annemarie, Frau, Thun
Flückiger Otto, Langnau i. E.	Schärlig Hermann, Thun
Freimüller Martha, Frl., Zürich	Schertenleib Hans, Bern
Geiser Kurt, Langenthal	Schwarzenbach Hansruedi, Horgen
Gisler Franz Josef, Bern	Semm Martino, Effretikon

Simmen Max, Hünibach b. Thun  
 Spaltenstein Albert, Zürich  
 Tobler-Dufour Susanne, Frau, Wetzikon  
 Walder Margareta, Fr., Embrach  
 Wälti Greti, Fr., Spiez  
 Weber Ernst, Zürich

Wenger Fred, Langnau i. E.  
 Winterberger Heinz, Willigen b. Meiringen  
 Zimmermann Bruno, Zurzach  
 Zöbeli Walter, Unterengstringen

### E. Diplomierter Drogist

Blumier Andreas, Murgenthal  
 Boller Anna, Fr., Binningen  
 Burkhardt Willy, Amriswil  
 Chaignat Francis, Murten  
 Fischer Rolf, Bern  
 Grob Jean-Yves, Basel  
 Helbling Albert, Zug  
 Kessler Paul, Basel  
 Kohler Erika, Fr., Aarwangen  
 Kurz Bruno, Trimbach  
 Messmer Paul, St. Gallen  
 Moser Albert, Münsingen

Moser Rosemarie, Fr., Luzern  
 Rohrbach Alois, Frauenfeld  
 Ruedin Erwin, Kreuzlingen  
 Schmid Samuel, Thun  
 Schneider Erich, Bischofszell  
 Schneider Hans-Peter, Basel  
 Schläpfer Leopold, Rorschach  
 Schuster Isy, Bern  
 Stoll Hansruedi, Riehen  
 Stutz Franz, Sarmenstorf  
 Thommen Walter, Basel  
 Wolleb Emil, Wettingen

### F. Diplomierter Elektro-Installateur

Amherd Albert, Brig  
 Bonetti Robert, Meggen  
 Glanzmann Hans, Solothurn  
 Hagen Ernst, Winterthur Wülflingen  
 Hauri Max, Rheinfelden  
 Hofmann Karl, Winterthur

Huber Josef, Entlebuch  
 Kaufmann Hans, Solothurn  
 Linder Fritz, Bern  
 Ruppen Hubert, Naters  
 Schmid Hans, Zuchwil  
 Weber Eugen, Winterthur

### G. Diplomierter Korrespondent

Beer Kurt, Biberist  
 Doriot Paul H., Birsfelden  
 Frauenfelder Gottfried, Schlieren  
 Heer Arthur, Schaffhausen  
 Junod Yves, Biel  
 Knöpfel Rudolf, Biel  
 Kopp Werner, Burgdorf  
 Krebs Walter, Bern  
 Kronig Alfred, Brig  
 Müller Eduard, Belp

Notter Robert, Nidau  
 Ogay Jean-Jacques, Basel  
 Schlüssel Rudolf, Solothurn  
 Sieber Hans Ulrich, Zürich  
 Siegenthaler Karl, Basel  
 Studer Josef, Härkingen  
 Tönz Ferdinand, Biel  
 Wirz Albert, Zürich  
 Wolfensberger Charles, Biel

### H. Mechanikermeister

Aebi Werner, Zuchwil  
 Baumgartner Heinz, Zürich  
 Buner Victor, Tuggen  
 Conrad Curdin, Obengstringen  
 Feller Walter, Thun  
 Frick Rolf, Steckborn  
 Graber Rolf, Kloten  
 Grelimund Theodor, Vilters  
 Hartmann Walter, Bern

Hintermann Walter, Zürich  
 Hotz Othmar, Horgen  
 Kehl Anton, Balgach  
 Laube Rudolf, Zürich  
 Leimgruber Ernst, Frick  
 Maurer Oskar, Russikon  
 Minder Hans, Rothrist  
 Moor Gottfried, Bülach  
 Moser Albert, Möhlin

Müller Xaver, Zürich  
Perret Max, Uster  
Peterer Albert, Heerbrugg  
Pfister Karl, Bubikon  
Sägesser Walter, Langenthal  
Schäppi Paul, Hinwil  
Schürmann Hans, Kriens  
Stalder Edgar, Grafenort

Stumpf Walter, Meilen  
Vogel Walter, Oberglatt  
Vogelsanger Harry, Neuhausen a. Rh.  
Wasem Hans, Riedikon/Uster  
Wüst Robert, Zürich  
Albert Theodor, Elgg  
Boiteux Maurice, Biel

### **I. Elektromechanikermeister**

Affolter Franz, Zürich

Bear Kurt, Muttenz

### **K. Diplomierter Photograph**

Wenzinger Clara, Frl., Kreuzlingen

Wessendorf Rolf, Schaffhausen

Bern, den 11. Dezember 1957.

*Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit*  
Sektion für berufliche Ausbildung

3614

---

## **Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen**

---

Beim Bundesamt für Sozialversicherung in Bern ist erschienen:

### **Kantonale Gesetze über Familienzulagen**

in deutscher und französischer Sprache

*Aus dem Inhalt:*

Grundzüge der kantonalen Familienzulagenordnungen  
Geltende Erlasse der Kantone Luzern, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg,  
Basel-Stadt, Appenzell I. Rh., St. Gallen, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg,  
Genf

Preis: Fr. 6.—

Die Publikation kann bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, Bern 8, bezogen werden.

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1957
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.12.1957
Date	
Data	
Seite	1255-1266
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 066

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.